

Neu soll grundsätzlich jeder Haushalt zur Leistung der Abgabe verpflichtet sein. Kleine Betriebe unterhalb eines bestimmten Umsatzes sollen von der Abgabe ausgenommen werden. Wie der Bundesrat in seiner Botschaft einräumt (Ziffer 5.1), bereitet die rechtliche Einordnung der vorgesehenen Abgabe in die hergebrachten Abgabekategorien Schwierigkeiten. Ein im Auftrag des BAKOM erstelltes Rechtsgutachten der Professoren *Georg Müller* und *Peter Locher* vom 13. November 2009 (abrufbar unter www.bakom.admin.ch, Rubrik Dokumentation/Gesetzgebung; Stand 5. Juli 2013) qualifiziert die geräteunabhängige Abgabe als *Kostenanlastungsabgabe*, zu deren Erhebung der Bund gestützt auf Art. 93 Abs. 2 und 3 BV befugt sei.

Giovanni Biaggini

ZBI-Online auf www.swisslex.ch*

Religionsfreiheit – Schulrecht

AARGAU

Glaubens- und Gewissensfreiheit; Verpflichtung zur Teilnahme am Schwimmunterricht; Art. 15 BV, Art. 9 EMRK. *Schutzbereich der Religionsfreiheit* (E. 3.1). *Die Verpflichtung zur Teilnahme am Schwimmunterricht betrifft nicht den Kernbereich des Grundrechts* (E. 3.2). *Sozialisierende Funktion des Schwimmunterrichts; Bestätigung der Rechtsprechung, wonach dem obligatorischen Schulunterricht grundsätzlich der Vorrang vor der Einhaltung religiöser Vorschriften zukommt; Ausnahmen vom Besuch einzelner Fächer sind nur mit Zurückhaltung zu gewähren* (E. 3.3). *Beurteilung im vorliegenden Fall: Die Schulleitung ist den religiösen Anliegen der muslimischen Eltern und Jugendlichen weit entgegen gekommen; der Schwimmunterricht wird nach Geschlechtern getrennt durchgeführt; das Hallenbad verfügt über Einzelkabinen zum Duschen und Umziehen; Erlaubnis der Verwendung eines sog. Burkini, d.h. eines nicht eng am Körper anliegenden Ganzkörperschwimmanzugs mit integrierter Schwimmkappe. Der Grundrechtseingriff erscheint gesamthaft als geringfügig und verhältnismässig; es ist den Beschwerdeführern zuzumuten, von ihren Idealvorstellungen hinsichtlich der Ausgestaltung des Schwimmunterrichts abzurücken und die hiesigen sozialen und gesellschaftlichen Gegebenheiten zu akzeptieren* (E. 3.4–3.6).

* Den Volltext des folgenden Entscheids finden Sie auf Swisslex (www.swisslex.ch), wenn Sie als Kunde oder Kundin bei Swisslex eingeloggt sind und den Pfadnamen (<https://swisslex.ch/?d=zbl-jeweilige-Jahreszahl-jeweilige-Seite>) in Ihrem Browser eingeben. Auskunft erhalten Sie über die Hotline 0800 587 463 oder hotline@swisslex.ch.

(Bundesgericht, II. öffentlich-rechtliche Abteilung, 11. April 2013, 2C_1079/2012.)

Der Volltext ist zu finden unter: <https://swisslex.ch> oder unter www.bger.ch.

Bemerkungen:

Das Bundesgericht führt den in BGE 135 I 79 eingeschlagenen Weg konsequent und folgerichtig weiter. Der Entscheid hebt sich wohlthuend vom Urteil des Liechtensteinischen Staatsgerichtshofes vom 29. Oktober 2012 (StGH 2012/130; in diesem Heft S. 44I ff.) ab, da er die Nichtdispensation von auch geschlechtsreifen Mädchen sorgfältig begründet. Die Beschwerdeführer machen gerade mit dem Hinweis auf die Geschlechtsreife eines Mädchens deutlich, dass es ihnen weniger um die Religion, als vielmehr um den Entwicklungsstand des Kindes geht. Wie die Schule aber den Kindern unterschiedlichen Alters begegnet, kann niemals allein der Entscheidung der Eltern überlassen bleiben: Es ist eine zentrale Aufgabe der Schule, dass sie die Schüler nicht nur mit Wissen versorgt, sondern sie auch als gemeinschaftsfähige Wesen behandelt. Dazu gehört vor allem der Sportunterricht, der weit über die körperliche Ertüchtigung hinausgeht. Der Entscheid bleibt auf der neuen Linie des Bundesgerichts, weil er der Aufgabe der Integration zu Recht einen grossen Wert beimisst. Beim Schulunterricht geht es um «die äusseren Bedingungen des Unterrichts». Es sind gerade diese, welche die soziale Einbindungsfunktion der Schule leisten. Auf die Konfession oder den Glauben der Pflichten kommt es dabei nicht an. Die umfassende Schulpflicht trifft nach der Praxis des Bundesgerichts auch christliche Sondergruppen, die sich von der Gesellschaft separieren wollen und eine eigentliche Parallelwelt aufzubauen suchen (siehe Bundesgericht, II. öffentlich-rechtliche Abteilung, 11. April 2012, 2C_724/2011, ZBI 113/2012, S. 675 ff. mit Bem. von A. Kley).

Prof. Dr. *Andreas Kley*, Zürich